

Teil 2 des Ländervergleichs

Inklusive Bildung in Niedersachsen

Valerie Lange
Stefan Politze

gute gesellschaft –
soziale demokratie
#2017 plus

FRIEDRICH
EBERT
STIFTUNG

gute gesellschaft – soziale demokratie

#2017 plus

Was macht eine Gute Gesellschaft aus? Wir verstehen darunter soziale Gerechtigkeit, ökologische Nachhaltigkeit, eine innovative und erfolgreiche Wirtschaft und eine Demokratie, an der die Bürgerinnen und Bürger aktiv mitwirken. Diese Gesellschaft wird getragen von den Grundwerten der Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität.

Wir brauchen neue Ideen und Konzepte, um die Gute Gesellschaft nicht zur Utopie werden zu lassen. Deswegen entwickelt die Friedrich-Ebert-Stiftung konkrete Handlungsempfehlungen für die Politik der kommenden Jahre. Folgende Themenbereiche stehen dabei im Mittelpunkt:

- Debatte um Grundwerte: Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität;
- Demokratie und demokratische Teilhabe;
- Neues Wachstum und gestaltende Wirtschafts- und Finanzpolitik;
- Gute Arbeit und sozialer Fortschritt.

Eine Gute Gesellschaft entsteht nicht von selbst, sie muss kontinuierlich unter Mitwirkung von uns allen gestaltet werden. Für dieses Projekt nutzt die Friedrich-Ebert-Stiftung ihr weltweites Netzwerk, um die deutsche, europäische und internationale Perspektive miteinander zu verbinden. In zahlreichen Veröffentlichungen und Veranstaltungen in den Jahren 2015 bis 2017 wird sich die Stiftung dem Thema kontinuierlich widmen, um die Gute Gesellschaft zukunftsfähig zu machen.

Weitere Informationen zum Projekt erhalten Sie hier:

www.fes-2017plus.de

Valerie Lange
Stefan Politze

Inklusive Bildung in Niedersachsen

Teil 2 des Ländervergleichs

INHALT

- 5 VORWORT
Marei John-Ohnesorg
- 7 INKLUSION IN DER SCHULE UND DER BERUFLICHEN BILDUNG
IM LÄNDERVERGLEICH
Valerie Lange
- 9 INKLUSION IN DER SCHULE UND DER BERUFLICHEN BILDUNG
IN NIEDERSACHSEN
Valerie Lange
- 23 BEST PRACTICE INKLUSIVER BILDUNG IN NIEDERSACHSEN
- 29 INKLUSIVE BILDUNG IN DER BILDUNGSPOLITISCHEN DEBATTE
Stefan Politze

VORWORT

Inklusion: Eine verheißungsvolle Chance auf Teilhabe, aber auch mit Ängsten besetzt. Ein Recht für alle, das für manche eine gefühlte Bedrohung darstellt. Mit gemeinsamer pädagogischer Kraft erreichbar, aber mit finanziellen Auswirkungen verbunden. Die Situation in den Ländern und Kommunen ist komplex, die Gefühlslage widersprüchlich.

Was bleibt, ist der Rechtsanspruch und der in vielen Fällen vorhandene politische und gesellschaftliche Wille, inklusive Bildung voranzutreiben. In Niedersachsen wurde die Einführung der inklusiven Schule zum Schuljahr 2013/2014 beschlossen. Dabei wurde festgehalten, dass öffentliche Schulen einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang ermöglichen sollen. Gleichzeitig wurde eine Übergangsregelung bis 2024 verabschiedet, in der auch Schwerpunktschulen eingerichtet werden können. Eine weitere Besonderheit in Niedersachsen ist, dass eine finanzielle Unterstützung baulicher Maßnahmen durch den Landeshaushalt möglich ist. In der beruflichen Bildung ist – ähnlich wie in den meisten anderen Ländern – Inklusion bisher nur in geringerem Maße verankert. Doch lesen Sie selbst, wie die Umsetzung aktuell läuft.

Dieses Länderheft „Inklusive Bildung in Niedersachsen“ ist eingebettet in eine größere Reihe zu Inklusion. Im Rahmen der Projekts „Gute Gesellschaft – Soziale Demokratie 2017plus“ entstehen gerade 16 Länderhefte zu Inklusion in der Schule und der beruflichen Bildung. Jedes Heft beleuchtet sowohl den aktuellen Stand der Umsetzung als auch die laufende politische Debatte dazu. Sie können die Länderhefte, die in enger Zusammenarbeit des Thementeam Bildung mit den Landesbüros der Friedrich-Ebert-Stiftung entstanden sind, abrufen unter <http://www.fes.de/bildungspolitik>. Dort finden Sie auch Hinweise auf weitere Veranstaltungen und Papiere zum Thema Inklusion.

Vielfalt ist normal. Inklusion bedeutet, dass nicht Gruppen, sondern individuelle Bedürfnisse einzelner Kinder und Jugendlicher im Vordergrund

stehen. Sie geht mit individueller Förderung einher, deren Umsetzung in einer Studie von Christian Fischer 2014 beispielhaft beschrieben wurde. Inklusion erfordert multiprofessionelle Teams, setzt Fortbildungen voraus und verursacht Kosten.

Der Investitionsbedarf ist umso höher, desto stärker parallele Strukturen dauerhaft weitergeführt werden. In Niedersachsen wurde in einem ersten Schritt entschieden, die Förderschulen Lernen zunächst im Primarbereich, später auch in der Sekundarstufe I, auslaufen zu lassen. Damit gab es einen politischen Konsens, dauerhaften parallelen Strukturen entgegenzuwirken. Wie die Länderhefte zeigen, sind politische Entscheidungen überall die Grundlage für eine spätere erfolgreiche Umsetzung an den Schulen.

Inklusion gelingt noch lange nicht überall. Über das Stadium von Insellösungen an Einzelschulen und Modellprojekte ist die Debatte aber hinaus. Die Entwicklung in einzelnen Ländern und vielen Kommunen ist vielversprechend und zeigt, dass manches, das hier als unmöglich gilt, an einem anderen Ort längst Realität ist. Wir hoffen, diese Entwicklung durch die Reihe der Ländervergleiche weiter voranzubringen.

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen!



Marei John-Ohnesorg
Bildungs- und Hochschulpolitik
Friedrich-Ebert-Stiftung

Valerie Lange, Sozialwissenschaftlerin

INKLUSION IN DER SCHULE UND DER BERUFLICHEN BILDUNG IM LÄNDERVERGLEICH

DIE UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION UND DAS RECHT AUF INKLUSIVE BILDUNG

„Das allgemeine Bildungssystem ist aufgefordert, sich auf die Ausweitung seiner Aufgabenstellungen im Sinne einer inklusiven Bildung und Erziehung vorzubereiten.“ (KMK 2010: 9) So heißt es im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2010 zu den pädagogischen und rechtlichen Aspekten der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

Dieser Beschluss leitete die – vom Ausbau des Ganztags schulwesens abgesehen – einzige Strukturreform des deutschen Bildungswesens ein, die Post-PISA über alle Bundesländer hinweg angestoßen worden ist. Von einem ländergemeinsamen Vorhaben lässt sich dennoch nicht sprechen: Nicht zufällig ist der Stand der Entwicklung des inklusiven Bildungssystems über die Länder hinweg unterschiedlich, divergieren doch die Voraussetzungen, Konzeptionen und Maßnahmen, die schließlich zu inklusiver Bildung führen sollen.

Mit der Einführung eines inklusiven Bildungssystems setzt Deutschland die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention um und kommt somit seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen nach. Die BRK wurde im Dezember 2006 von der UN-Vollversammlung verabschiedet und ist in Deutschland mit der Ratifizierung im März 2009 in Kraft getreten. Die BRK definiert keine neuen Rechte, sie präzisiert die bestehenden Menschenrechte jedoch für die Lebenssituationen behinderter Menschen und umfasst alle Lebensbereiche. Das Recht auf Bildung für behinderte Menschen wird in Artikel 24 konkretisiert, hier heißt es: „States Parties recognize the right of persons with disabilities to education. With a view to realizing this right without discrimination and on the basis of equal opportunity, States Parties shall ensure an inclusive education system at all levels (...).“ (United Nations 2006: 16)

Der Aufbau eines inklusiven Bildungssystems ist aber nicht nur menschenrechtliche Verpflichtung: In ihm liegt die einmalige Chance, unser Bildungssystem leistungstärker und chancengleicher zu gestalten. Inklusive Bildung nimmt die Schüler_innen in ihrer Gesamtheit in den Blick und teilt sie nicht in Gruppen ein – vielmehr sollen die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden. Das bedeutet auch, dass sich die Rahmenbedingungen an den Bedürfnissen und Besonderheiten der Schüler_innen ausrichten müssen – und nicht umgekehrt. Damit bietet inklusive Bildung die besten Voraussetzungen, um jede und jeden individuell mit ihren/seinen Stärken und Schwächen anzunehmen und zu fördern. Inklusive Bildung und individuelle Förderung für alle Schüler_innen gehen Hand in Hand. Das Verständnis für diese Implikation inklusiver Bildung ist für jede weitere Debatte über Inklusion von entscheidender Bedeutung.

Der Erfolg inklusiver Bildung ist nachweisbar. Das zeigen nicht nur nationale und internationale Studien. Auch die Eltern wissen um die positiven Effekte eines inklusiven Systems: Unabhängig vom Förderstatus ihrer Kinder beurteilt die Mehrzahl der Eltern in repräsentativen Elternumfragen inklusive Schulen und die an diesen unterrichtenden Lehrkräfte positiver als nicht inklusive Schulen und ihre Lehrer_innen. (vgl. Klemm 2015: 11)

INKLUSIVE BILDUNG IN DEN BUNDESLÄNDERN

Die Umsetzung inklusiver Bildung stellt das Bildungssystem vor komplexe Herausforderungen und ist unweigerlich mit Stolpersteinen und Hindernissen verbunden, die es zu überwinden gilt. Dabei kann der Ländervergleich helfen: Was in einem Land als „unmöglich“ gilt – etwa das gemeinsame Lernen von Gymnasiasten und geistig behinderten Kindern und Jugendlichen oder die vollständige Abschaffung von Förderschulen – ist in anderen Ländern schon längst erfolgreiche Realität. Die Gegenüberstellung der Konzepte und Ausbauschritte zur inklusiven Bildung soll dazu beitragen, als feststehend geglaubte Grundsätze über das Lehren und Lernen in Frage zu stellen und die Debatte offener zu gestalten. Best-Practice-Beispiele aus den Bundesländern machen deutlich, was in der Praxis möglich ist. Sie sollen denjenigen Mut machen, die in den Schulen mit den Schwierigkeiten der Umsetzung der Reformschritte konfrontiert sind und zeigen: Inklusion gelingt!

Valerie Lange, Sozialwissenschaftlerin

INKLUSION IN DER SCHULE UND DER BERUFLICHEN BILDUNG IN NIEDERSACHSEN

DER WEG ZU EINEM INKLUSIVEN BILDUNGSSYSTEM

Die meisten Bundesländer erarbeiteten Aktionspläne, um die Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zu konkretisieren. Der niedersächsische Aktionsplan wird zurzeit von der vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eingesetzten Fachkommission erstellt und soll Ende 2015 vorgelegt werden.

Mit einer Mehrheit aus Stimmen der damaligen Regierungskoalition (CDU/FDP) und der Opposition (SPD) beschloss der Niedersächsische Landtag am 20.03.2012 die Einführung der inklusiven Schule zum Schuljahr 2013/2014. Dabei werden inklusive Schulen in Niedersachsen wie folgt definiert:

„Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen.

Barrierefreiheit ist die uneingeschränkte Zugänglichkeit zu Schulen, zum Austausch mit allen in Schule Beteiligten sowie zu den Inhalten, den Methoden und den Medien des Unterrichts, um eine umfassende Teilhabe für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.“ (Niedersächsisches Kultusministerium 2012: 4)

Die wichtigsten Schritte zum Ausbau des inklusiven Schulsystems, den die Landesregierung „behutsam und verantwortbar“ (Niedersächsisches Kultusministerium 2014a: 1) umsetzen möchte, sind:

- Die Förderschulen Lernen laufen ab dem 01.08.2013 für die Klassenstufen 1-4 aufsteigend aus. Mit der Änderung des Niedersächsischen

Schulgesetzes vom 03.06.2015 ist eine Fortsetzung des aufsteigenden Auslaufens der Förderschule Lernen auch für den Sekundarbereich I beschlossen.

- Die Förderschule für die Förderbereiche Emotionale und Soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen und Sprache bleiben bestehen. Für den Förderschwerpunkt Sprache dürfen ab dem 01.08.2015 keine neuen Standorte eingerichtet werden.
- Schulanfänger_innen, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Lernen diagnostiziert worden ist, werden ab dem 01.08.2013 an der Regelschule aufgenommen. Kinder mit anderen Förderbedarfen können eine allgemeine Schule besuchen, wenn ihre Eltern dies wünschen.
- Förderschulen arbeiten als Sonderpädagogische Förderzentren, die u.a. Aufgaben der Planung und Koordinierung des Einsatzes der Förderschullehrkräfte sowie der Beratung der Schulträger in Fragen zur Inklusion übernehmen.
- Die Schulträger müssen gewährleisten, dass ihre Schulen „bei einem entsprechenden Bedarf“ sukzessive zu inklusiven Schulen ausgebaut, baulich eingerichtet und bedarfsgerecht ausgestattet werden. Der Verpflichtung zum Ausbau des inklusiven Schulsystems können die Schulträger für einen Übergangszeitraum bis 2024 durch die Einrichtung von Schwerpunktschulen nachkommen. Nach 2024 soll jede Schule in Niedersachsen eine inklusive Schule sein. (vgl. Niedersächsisches Kultusministerium 2012a; Nolte 2015)

DIE RECHTLICHE VERANKERUNG INKLUSIVER BILDUNG IM SCHULGESETZ

Der Weg zur Gestaltung eines inklusiven Schulsystems wurde in Niedersachsen durch die Schulgesetzänderung vom 23.03.2012 geebnet. Mit dem neuen Schulgesetz werden die öffentlichen Schulen als inklusiv definiert, da sie – so das Schulgesetz – „allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang“ (NSchG §4 (1)) ermöglichen. Dem gemeinsamen Unterricht wird durch das Schulgesetz Vorrang vor der separierenden Beschulung eingeräumt. Damit nimmt Niedersachsen gemeinsam mit Bremen

eine Vorbildrolle bei der Ausgestaltung der Gesetzgebung zur inklusiven Schule ein (vgl. Mißling/Ückert 2014: 41), wenn auch in der Umsetzung der legislativen Grundlagen noch Verbesserungsbedarf besteht:

„Es bedarf hier jedoch insbesondere noch der konsequenten, inklusions-effektiven Anwendung; auch stehen weitere legislative Schritte aus. Überdies bestehen in Niedersachsen noch die bundesweit einzigartigen Tagesbildungsstätten, die mit dem Anspruch eines inklusiven Bildungssystems nicht zu vereinbaren sind und den formellen Bildungsanspruch, da sie keine Schule sind, nicht einlösen können.“ (ebd.: 40)

Zum 01.08.2015 trat eine weitere Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes in Kraft, die die bestehenden Regelungen zur inklusiven Schule bestätigt und erweitert. Nunmehr werden die Förderschulen im Bereich Lernen auch für den Sekundarbereich I aufsteigend auslaufen. Weiterhin wird die Möglichkeit der Schulträger, ihrer Verpflichtung zum Ausbau aller Schulen zu inklusiven Schulen durch die Bereitstellung von Schwerpunkt-schulen nachzukommen, von 2018 auf 2024 verlängert.

Berufsschulen sind Teil des allgemeinen Schulsystems. Somit gilt die oben bereits angeführte Prämisse des barrierefreien und gleichberechtigten Zugangs für alle Schüler_innen, den das Niedersächsische Schulgesetz vorsieht, ebenfalls in der beruflichen Bildung. Demgegenüber stehen weitere Formulierungen im Niedersächsischen Schulgesetz, so etwa §59 (5):

„Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der an der Berufsfachschule nicht hinreichend gefördert werden kann, kann an eine Berufseinstiegs-schule überwiesen werden. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in der Berufseinstiegs-klasse nicht hinreichend gefördert werden kann, kann in ein Berufsvorbereitungsjahr überwiesen werden.“

In §183 c NSchG, mit dem die Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule geregelt werden, finden berufliche Schulen keine Erwähnung.

INKLUSIVE BILDUNG IN ZAHLEN: EXKLUSIONSQUOTEN UND INKLUSIONSANTEILE

Die Anpassung rechtlicher Rahmenbedingungen führt nicht zwingend dazu, dass sich der Schulalltag verändert. So können in Niedersachsen die

Eltern entscheiden, ob ein Kind an einer allgemeinen oder einer Förderschule unterrichtet wird. Eine Ausnahme bildet wie dargestellt der Förderbereich Lernen, für den die Förderschulen aufsteigend auslaufen. Dennoch stellt sich die Frage: Wie inklusiv ist das niedersächsische Schulsystem wirklich?

Eine erste Antwort können statistische Daten¹ liefern: Mit der *Förderquote* wird der Anteil der Schüler_innen mit Förderbedarf an allen Schüler_innen im schulpflichtigen Alter erfasst. In diese Angabe fallen also sowohl Schüler_innen, die inklusiv beschult werden, als auch diejenigen, die an einer Förderschule unterrichtet werden. In Niedersachsen lag die Förderquote im Schuljahr 2013/2014 bei 5,3 Prozent. Zum Vergleich: Deutschlandweit wurde für das Schuljahr 2013/2014 bei 6,8 Prozent der Schüler_innen ein sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert.

Schuljahr 2013/2014			Schuljahr 2008/2009		
Förderquote	Inklusionsanteil	Exklusionsquote	Förderquote	Inklusionsanteil	Exklusionsquote
5,3%	23,3%	4,1%	4,7%	6,6%	4,4%

Quellen: Klemm 2014; KMK 2014a, b; KMK 2015b

Die *Exklusionsquote*, also der Anteil derjenigen Schüler_innen, die an einer Förderschule unterrichtet werden, lag bei 4,1 Prozent. Damit ist der *Inklusionsanteil*, mit dem der Anteil der Schüler_innen mit Förderbedarf, die inklusiv unterrichtet werden, an allen Schüler_innen mit Förderbedarf angegeben wird, 23,3 Prozent. Im Schuljahr 2013/2014 besuchten in Niedersachsen also deutlich mehr Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Förder- als eine Regelschule.

¹ Es sei darauf hingewiesen, dass „[i]m Bereich der amtlichen Schulstatistiken lückenhafte Informationen zum sonderpädagogischen Förderbedarf vor[liegen]. Dies ist unter anderem auf die in den einzelnen Bundesländern heterogenen sonderpädagogischen Diagnostiken, Zuordnungsprinzipien und Datenerfassungen zurückzuführen“ (Malecki 2014: 594). Zudem verzichteten einige Bundesländer bei einzelnen Förderschwerpunkten „zumindest während der ersten Schuljahre auf die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs“ und teilen die „Förderressourcen nicht länger auf der Basis einer individuellen Diagnostik, sondern den Schulen systemisch“ (Klemm 2015: 28) zu. Das führt dazu, dass sich die „von der Kultusministerkonferenz (KMK) veröffentlichten Daten zur sonderpädagogischen Förderung in Förderschulen und in allgemeinen Schulen in zunehmendem Maße als nicht mehr aussagekräftig“ (ebd.) erweisen.

Im Vergleich zum Schuljahr 2008/2009 – dem letzten Schuljahr vor Inkrafttreten der BRK – hat sich in Niedersachsen eine deutliche Veränderung ergeben: Der Inklusionsanteil hat sich von 6,6 Prozent auf 23,3 Prozent erhöht. Gleichzeitig ist die Förderquote deutlich von 4,4 Prozent auf 5,3 Prozent angestiegen. Die Exklusionsquote ist im Vergleich nur leicht gesunken.

Eine Betrachtung der Förder- und Exklusionsquote sowie des Inklusionsanteils ist für ein Gesamtbild nicht ausreichend. Darüber hinaus muss überprüft werden, ob sich eine Erhöhung des Inklusionsanteils nicht allein aus einem veränderten diagnostischen Verhalten ergibt. Werden etwa deshalb mehr Schüler_innen inklusiv unterrichtet, weil bei mehr Schüler_innen, die ohnehin die allgemeine Schule besuchen, ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird? Die Erhöhung der Förderquote, die sich für Niedersachsen von 2008/2009 zu 2013/2014 feststellen lässt, könnte ein Indiz dafür sein. Tatsächlich ist die Entwicklung der absoluten Schüler_innenzahlen im Sinne der inklusiven Bildung nicht so positiv, wie die Erhöhung des Inklusionsanteils vermuten ließe: Wurden 2008/2009 noch 36.912 Schüler_innen in Förderschulen unterrichtet, so sind es 2013/2014 noch immer 31.304.

Damit hat sich die Anzahl der Förderschüler_innen um knapp 15 Prozent verringert. Allerdings sank die Schüler_innenzahl von 2008/2009 zu 2013/2014 in Niedersachsen über alle Schulformen hinweg um knapp 8,8 Prozent. Der Rückgang der Zahlen der Förderschüler_innen fällt also höher aus als der demografische Trend, berücksichtigt man jedoch die gesetzlich verankerte Prämisse des inklusiven Schulsystems, so ist dies ein ernüchterndes Ergebnis.

Verteilt werden die Schüler_innen, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert wird, auf – in Niedersachsen – sieben unterschiedliche Förderschwerpunkte. Wie in allen Bundesländern können auch in Niedersachsen die meisten Schüler_innen dem Förderschwerpunkt Lernen zugeordnet werden. Mit Ausnahme der Förderschwerpunkte Sehen und Hören wird die Mehrheit der Schüler_innen exklusiv in Förderschulen unterrichtet. Für den Förderschwerpunkt Lernen sollte sich dieses Bild in den nächsten Jahren deutlich wandeln, da die Förderschulen dieses Förderschwerpunktes in Niedersachsen in den nächsten Jahren auslaufen werden.

VERTEILUNG DER SCHÜLER_INNEN AUF DIE UNTERSCHIEDLICHEN FÖRDERSCHWERPUNKTE

Lernen	davon inklusiv	Sehen	davon inklusiv	Hören	davon inklusiv
43,5%	21,8%	1,2%	51,0%	4,2%	52,8%
Sprache	davon inklusiv	Körperliche und motorische Entwicklung	davon inklusiv	Emotionale und soziale Entwicklung	davon inklusiv
10,6%	17,7%	7,4%	29,7%	13,3%	34,4%
Geistige Entwicklung	davon inklusiv				
19,8%	11,6%				

Quellen: KMK 2014a, b

Die Anzahl der Absolvent_innen, die nach dem Besuch der Förderschule mindestens einen Hauptschulabschluss erreicht, gibt ersten Aufschluss über den Anschluss der Förderschüler_innen zur beruflichen Bildung. In Niedersachsen verließen im Schuljahr 2013/2014 33,7 Prozent der Förderschüler_innen die Förderschule mit mindestens einem Hauptschulabschluss. Damit erzielt Niedersachsen ein über die Bundesländer hinweg betrachtet gutes Ergebnis: Deutschlandweit liegt der Anteil der Förderschulabsolvent_innen, die mindestens einen Hauptschulabschluss erreichen, bei 28,7 Prozent. Zu den Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die Regelschule verlassen, liegen keine vergleichbaren Daten vor.

ABGÄNGER_INNEN UND ABSOLVENT_INNEN VON FÖRDERSCHULEN

Abgänger_innen/ Absolvent_innen insgesamt	ohne Hauptschul- abschluss	mit Hauptschul- abschluss	mit Realschul- abschluss	mit Fachhoch- schulreife	mit allgemeiner Hochschul- reife
3.847	66,3%	30,1%	3,5%	0,0%	0,0%

Angaben absolut und in Prozent

Quelle: Statistisches Bundesamt 2014

Die Übergänge von Schulabsolvent_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Berufsausbildung lassen sich kaum rekonstruieren, so der Bildungsbericht 2014: „Dies liegt teils an unterschiedlichen Zuweisungskriterien zwischen allgemeinbildenden Schulen und Trägern der Berufsausbildung, teils an der statistischen Erfassung.“ (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014: 182) Der Bildungsbericht nimmt eine Sonderauswertung der Schulstatistik vor, um die Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Berufsbildung zu erfassen, differenziert dabei aber nicht nach Bundesländern, sondern nur nach Ländergruppen Ost und West. Überblicksartig kann festgehalten werden:

„2011/2012 besuchten etwa 43.000 Schüler und Schülerinnen die Teilzeit-Berufsschule, dies entspricht 2,8% der entsprechenden Schülerpopulation. Im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) waren gut 14.000 bzw. 29% mit sonderpädagogischem Förderbedarf und in den Berufsfachschulen 4.300 bzw. 1%. Nach Förderschwerpunkten nimmt der Bereich ‚Lernen‘ insgesamt fast die Hälfte der Jugendlichen auf, im Berufsvorbereitungsjahr ist der Anteil etwas niedriger.“ (ebd.: 183)

Inklusion ist, das lässt sich feststellen, in der beruflichen Bildung kaum institutionalisiert verankert. Vermehrt werden in den Ländern aber Projekte für mehr Inklusion in der beruflichen Bildung angestoßen. In Niedersachsen wurde zum Schuljahr 2013/2014 das Modellprojekt „Teilhabe und Inklusion im Übergang Schule-Beruf Modellregion Lüneburg“ ins Leben gerufen. In der ersten Phase entwickelten jeweils eine Berufsbildende und eine Förderschule an den drei Projektstandorten in Lüneburg, Rotenburg (Wümme) und Uelzen Konzepte zur Inklusion in der beruflichen Bildung, die im Schuljahr 2014/2015 erprobt wurden. Die Erfahrungen, die aus dem wissenschaftlich begleiteten Modellprojekt gewonnen wurden, sollen in die Handreichung: „Handlungsoptionen für die inklusive berufsbildende Schule“ eingehen, die derzeit von einer durch das Kultusministerium einberufenen Kommission erarbeitet und im Sommer 2016 veröffentlicht werden soll. (vgl. Niedersächsisches Kultusministerium 2015b)

QUALITATIVE ASPEKTE INKLUSIVER BILDUNG

Die statistischen Angaben zu inklusiver Bildung, die Betrachtung von Förderquoten und Inklusionsanteilen dürfen nicht den Eindruck erwecken,

dass mit dem gemeinsamen Unterricht von Schüler_innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Schule das Ziel inklusiver Bildung erreicht wäre. Die Beschulung möglichst vieler Schüler_innen an einer Schule ist – insbesondere im deutschen, bislang hoch separierenden Bildungssystem – ein wichtiger Schritt. Von einem inklusiven Bildungssystem kann aber erst dann gesprochen werden, wenn an der Regelschule auch tatsächlich inklusiv unterrichtet wird. In diesem Kontext ist die Unterscheidung zwischen integrativer und inklusiver Bildung bedeutsam:

„In (...) der *Integration* ist die allgemeine Schule mehr oder minder offen und nimmt auch bestimmte Kinder mit Behinderungen auf. Die Kinder mit Behinderungen sind als ‚behindert‘ diagnostiziert und etikettiert und unterscheiden sich von der Gruppe der nichtbehinderten, normalen Kinder. Die ‚Zwei-Schulen-Theorie‘ wird abgelöst durch die ‚Zwei-Gruppen-Theorie‘. In der gleichen und gemeinsamen Schule gibt es unter einem gemeinsamen Dach zwei deutlich unterscheidbare Schülergruppen, die ‚nichtbehinderten‘ und ‚behinderten‘ Kinder. (...)“

In (...) der *Inklusion* verlieren die Kinder mit Behinderungen ihren besonderen Status der Andersartigkeit. Vielfalt ist normal, alle Kinder sind unterschiedlich, anders, einzigartig, individuell. Diese neue Sichtweise hat Folgen für die Gestaltung von Schule und Unterricht. Die inklusive Pädagogik verzichtet darauf, Kinder ‚gleichzuschalten‘ und zu ‚normalisieren‘; nicht die Kinder werden ‚passend‘ für die Schule gemacht, sondern die Schule passt sich umgekehrt den Kindern an.“ (Wocken 2009: 11f., zit. nach: Blanck 2014: 5)

Integration ist also nicht Inklusion. Die statistischen Daten geben keine Auskunft über die Konzepte, die dem gemeinsamen Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf in dem jeweiligen Bundesland zugrunde liegen. Mit ihnen kann also keine Aussage darüber getroffen werden, ob überwiegend inklusiv oder integrativ unterrichtet wird. Auch die empirische Bildungsforschung hat sich bislang kaum länderübergreifend mit diesen qualitativen Aspekten inklusiver Bildung befasst.

Wie unterschiedlich die Organisationsformen „schulischer Integration“ zwischen den und innerhalb der Bundesländer sind, zeigt sich bei einem Vergleich der schulrechtlichen Bestimmungen. Einer Untersuchung von Blanck (2014) zufolge, lassen sich 80 verschiedene Integrationsformen identifizieren

und in fünf Typen zusammenfassen: *Prävention, Kooperation, Sonderklassen, Integration in Regelklassen, Schwerpunktschulen* (vgl. Blanck 2015: 3).

Im Rahmen der *Prävention* werden Schüler_innen in Regelschulen ohne diagnostizierten sonderpädagogischen Förderbedarf sonderpädagogisch unterstützt. Bei der *Kooperation* wird schulische Integration durch eine Zusammenarbeit zwischen Regel- und Förderschule erreicht. *Sonderklassen* werden an Regelschulen verortet, in ihnen werden aber nur Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet. Bei der *Integration in Regelklassen* werden Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Regelklasse aufgenommen. *Schwerpunktschulen* schließlich sind Regelschulen, die einen Fokus auf den gemeinsamen Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf legen. (vgl. ebd.: 4)

Wirft man noch einmal einen Blick auf die oben zitierte Differenzierung zwischen Integration und Inklusion wird deutlich, dass inklusive Bildung nur mit den Organisationsformen Prävention, Integration in Regelklassen und Schwerpunktschulen zu vereinbaren ist, obschon diese Formen keine Garantie für Inklusion sind, sondern auch integrativ umgesetzt werden können. In den schulrechtlichen Bestimmungen für Niedersachsen finden sich alle fünf Organisationstypen wieder (vgl. ebd.: 5).

Ein weiteres Indiz für die Bedeutung, die inklusiver Bildung im Schulalltag beigemessen wird, ist das Angebot an zieldifferentem Lernen. Für einen zieldifferenten Unterricht werden individuelle Förderpläne erstellt, die es den Schüler_innen ermöglichen, in unterschiedlichen Lerngeschwindigkeiten unterschiedliche Lernziele zu erreichen – eine Grundvoraussetzung inklusiver Bildung, wie sie Fischer 2014 beschreibt. Im Gegensatz zum zieldifferenten Lernen steht das zielgleiche Lernen: Hier sollen alle Kinder in der gleichen Geschwindigkeit die gleichen Lernziele erreichen.

Nach Angaben des Niedersächsischen Kultusministeriums wird nach dem Modell des zielgleichen Lernens in allen Schularten und Schulstufen unterrichtet. Zieldifferentes Lernen wird demnach ebenfalls in allen Schularten praktiziert, die einzige Ausnahme bilde die Sekundarstufe II an Gymnasien (KMK 2015a: 83).

FINANZIERUNG INKLUSIVER BILDUNG²

Inklusion ist dann erreicht, wenn die Rahmenbedingungen der Einzelschule an die individuellen Bedürfnisse der Schüler_innen angepasst sind. Die Ausstattung und Ressourcen der Regelschule müssen sich also verändern: Das betrifft sowohl bauliche Maßnahmen – etwa die Herstellung von Barrierefreiheit oder die Einrichtung von Therapieräumen – als auch die Bereitstellung sonderpädagogischer Kompetenz. Nicht zwangsläufig müssen alle Ressourcen an jeder Schule verortet sein. Ihre Bündelung in Förder-, Beratungs- oder Unterstützungszentren, etwa den ehemaligen Förderschulen, ist in einem inklusiven System möglich. Entscheidend ist, dass alle Schulen Zugang zu diesen Ressourcen haben und diese nicht nur sporadisch, sondern selbstverständlich nutzen.

Ohne Umrüstung oder Erweiterung der Schulgebäude wird inklusive Bildung in Schule und Berufsschule dennoch nicht möglich sein. Die Kosten für diese Maßnahmen zur Umsetzung inklusiver Bildung sind von den Schulträgern zu decken. In Niedersachsen besteht die ausdrückliche Möglichkeit „einer finanziellen Unterstützung baulicher Maßnahmen nach Maßgabe des Landeshaushalts“ durch das Land (Mißling/Ückert 2014: 27). Zudem müssen sich, anders als in der Mehrzahl der anderen Bundesländer, bei Baumaßnahmen der Gemeinden die Landkreise an den Kosten beteiligen.

Eine Vereinbarung zur Beteiligung des Landes an den baulichen Kosten der Inklusion hat das Land Niedersachsen mit den kommunalen Spitzenverbänden getroffen, nachdem im Juli 2014 dreizehn Kommunen beim Niedersächsischen Staatsgerichtshof Kommunalverfassungsbeschwerde einreichten (vgl. Legal Tribune Online 2014). Einem entsprechenden Gesetzentwurf stimmte die Niedersächsische Landesregierung Anfang September 2015 zu. Demnach sollen die Kommunen für die Investitionen zu baulichen Maßnahmen infolge der Inklusion noch in 2015 vom Land einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 11,7 Millionen Euro erhalten. Ab 2016 soll der Betrag auf 20 Millionen Euro aufgestockt werden. Bis zum 31.08.2018 solle eine

2 Alle angegebenen Kosteneinschätzungen beziehen sich nur auf die schulische Bildung. Über die Ausgaben, die für eine Umsetzung von Inklusion in der beruflichen Bildung notwendig wären, liegen keine Prognosen vor.

Überprüfung der Förderung stattfinden. (vgl. Niedersächsisches Kultusministerium 2015c)

Dennoch bleibt festzustellen: Wie hoch die notwendigen Investitionen für die Umsetzung inklusiver Bildung sein werden, ist unklar. „[F]ür diesen Bereich liegen keine belastbaren Erkenntnisse zum Umfang der erforderlichen Maßnahmen vor.“ (Klemm 2012: 14) Ebenso lässt sich nicht abschätzen, welche Auswirkungen die Entwicklung zu einer inklusiven Bildung auf die Ausgaben für die individuelle Betreuung und Begleitung einzelner Schüler_innen durch Integrationshelfer haben wird, da „über das Ausgabenvolumen in diesem Feld kaum belastbare Informationen vor[liegen]“. (ebd.: 13)

Kostenberechnungen zu inklusionsbedingten Veränderungen der Ausgaben für Lehrpersonal hingegen sind vorhanden. Aber auch diese geben keine einfache Antwort auf die Frage „Was kostet uns die Inklusion?“. Denn die Kosten für inklusive Bildung sind maßgeblich von dem Konzept, das umgesetzt werden soll, abhängig. Werden etwa neben „inklusive“ Regelschulen noch Förderschulen für alle Förderschwerpunkte betrieben – ein Konzept, das mit der Idee der Inklusion im Grunde nicht vereinbar ist –, dann werden durch diese Doppelstruktur die Kosten erhöht. Ebenso kann die Schließung von Förderschulstandorten für die Schulträger Entlastungseffekte haben, weil Ausgaben für die Bewirtschaftung und den Erhalt der Gebäude entfallen (vgl. ebd.: 14).

Die Ausgaben für das Lehrpersonal sind davon abhängig, wie inklusiver Unterricht gestaltet sein soll. Bereits erfolgreiche inklusive Schulen arbeiten mit der sogenannten „Doppelzählung“: Für den gemeinsamen Unterricht werden die Lehrerstunden aller Schüler_innen zunächst einmal so veranschlagt, als gebe es keinen sonderpädagogischen Förderbedarf. Zusätzlich werden dann für die Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Unterrichtswochenstunden eingerechnet, die bei einem Besuch der Förderschule für sie anfallen würden – sie werden also „doppelt gezählt“. (vgl. ebd.: 21) Würde in Niedersachsen inklusive Bildung so umgesetzt werden, würde im Schuljahr 2020/21 im Vergleich zu 2009/2010 ein jährlicher Mehrbedarf an Kosten für Lehrpersonal von 15,26 Mio. EUR entstehen. Diese Berechnungen gehen von inklusivem „Unterricht von jeweils 100 Prozent der Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache (LES) im Jahr 2020 und von 50 Prozent der derzeit exklusiv unterrichteten Schüler aus den übrigen Förderschwerpunkten im Jahr 2020“ aus (ebd.: 15).

Wird allerdings davon ausgegangen, dass die Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur die zusätzliche Förderzeit in den Unterricht einbringen, die sie auch an einer Förderschule erhalten hätten, werden sie also nicht doppelt gezählt, dann würden sich unter Einbezug der demographischen Entwicklung für Niedersachsen 2020/2021 keinerlei Mehrausgaben für Lehrpersonal ergeben (vgl. ebd.: 28).

Wie unterschiedlich die Prognosen zur Finanzierung der Umsetzung inklusiver Bildung ausfallen können, zeigt der Vergleich der oben angeführten Berechnungen zum Personalbedarf mit den Angaben des Niedersächsischen Kultusministeriums: Demnach stellt das Land im Zeitraum von 2014 bis 2018 zusätzliche Ressourcen an Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiter_innen von circa 442 Millionen Euro zur Verfügung. (vgl. KMK 2015a: 63)

DIE ROLLE DES ELTERNWAHLRECHTS

Mit dem Elternwahlrecht wird Eltern die Möglichkeit eingeräumt, selbst zu entscheiden, ob ihr Kind, bei dem ein sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert worden ist, in der Regel- oder in einer Förderschule unterrichtet wird. In der Konsequenz bedeutet das, dass die Bundesländer, die dieses Wahlrecht einräumen, eine Doppelstruktur an inklusiver Bildung in der Regelschule und exklusiver Bildung in der Förderschule aufrechterhalten müssen.

In Niedersachsen wurden „alle Einschränkungen des Elternwahlrechts aufgehoben. Die Eltern entscheiden über den Lernort ihres Kindes“ (KMK 2015a: 68). Einschränkungen ergeben sich für Schüler_innen, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf Lernen festgestellt ist – diese werden in Niedersachsen zukünftig nur noch an der Regelschule eingeschult. Alle anderen Förderschulstandorte sollen jedoch bestehen bleiben.

Die Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes, die ja Grundlage für die Entscheidung sind, welche weitere Schullaufbahn das Kind einschlagen wird, befinden sich in Niedersachsen derzeit in der Überprüfung (KMK 2015a: 76).

INKLUSIVE BILDUNG IN DER LEHRERAUS- UND FORTBILDUNG

Werden Schüler_innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Schule gemeinsam unterrichtet, dann müssen die Lehrer_innen das Handwerkszeug besitzen, mit dieser Herausforderung umgehen zu können: Sie müssen beispielsweise über sonderpädagogische Kompetenzen verfügen, zieldifferent unterrichten, selbstverständlich in einem multiprofessionellen Team arbeiten sowie über diagnostische Fähigkeiten verfügen. Inklusive Bildung erfordert also eine Anpassung der Inhalte der Lehreraus- und -fortbildung.

Die KMK hat 2014 überarbeitete „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ vorgelegt, die vorsehen, dass Absolvent_innen „die Herausforderungen inklusiver Schulentwicklung“ reflektieren können müssen (KMK 2014c: 14). Damit hat die KMK die ersten Schritte eingeleitet, um Inklusion zu einem verpflichtenden Bestandteil des Lehramtsstudiums in allen Ländern werden zu lassen, „[d]ie konkrete Ausgestaltung obliegt jedoch den einzelnen Ländern und Hochschulen“ (Monitor Lehrerbildung 2015: 4).

In Niedersachsen gibt es acht lehrerbildende Hochschulen: die Universitäten Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Vechta sowie die Technische Universität Braunschweig und die Stiftung Universität Hildesheim. Lehrveranstaltungen zu Inklusion müssen nach den Vorgaben des Landes nicht verpflichtend absolviert werden, als Querschnittsthema soll inklusive Bildung jedoch in allen Lehrveranstaltungen Berücksichtigung finden. Zwei der acht Hochschulen haben dennoch verpflichtende Lehrveranstaltungen für alle Lehramtstypen vorgesehen. An weiteren zwei niedersächsischen Hochschulen sind verpflichtende Lehrveranstaltungen für bestimmte Lehramtstypen geplant. (vgl. Monitor Lehrerbildung 2014)

Nicht nur in der Lehrerausbildung ist inklusive Bildung zu berücksichtigen, auch die bereits in der Schule tätigen Lehrer_innen müssen weiter qualifiziert werden. Im Rahmen der Zukunftsoffensive Bildung stellt das Land für die Jahre 2014-2017 14,5 Millionen Euro für die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte zur Verfügung. Diese Mittel sind jedoch nicht auf Fortbildungen im Bereich inklusiver Bildung beschränkt.

Zum Schuljahresende 2014/2015 sollen statistisch gesehen zwei Lehrkräfte pro Grundschule eine Qualifizierung zu inklusiver Bildung durchlaufen haben. Seit Ende 2014 werden Fortbildungen für die Ausbilder_innen der Studienseminare angeboten. Ab Sommer 2015 können Grundschulen im Rahmen der Schulinternen Fortbildung über einen Zeitraum von drei Jahren auch Qualifizierungen zu inklusiver Bildung erhalten. (vgl. KMK 2015a: 97) Für den Bereich der beruflichen Bildung werden seit Frühjahr 2015 Fortbildungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Ziel ist es, bis Ende 2015 pro Berufsschule zwei Lehrkräfte im Bereich der inklusiven Bildung fortgebildet zu haben (Niedersächsisches Kultusministerium 2014b).

Weitere Informationen zur Umsetzung inklusiver Bildung in Niedersachsen unter:

http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=30357&article_id=104666&psmand=8

BEST PRACTICE INKLUSIVER BILDUNG IN NIEDERSACHSEN

BEETHOVENSCHULE, OSTERHOLZ-SCHARMBECK

Schon jetzt gibt es eine Reihe von Schulen, die erfolgreich inklusiv arbeiten.

Die Beethovenschule, eine Grundschule in Osterholz-Scharmbeck, hat sich bereits 2005 auf den Weg zu einer inklusiven Schule gemacht. Kinder aus dem Förderbereich Lernen, Sprache und emotionale Entwicklung werden an der offenen Ganztagschule unterrichtet. Derzeit ist eine Förderschullehrkraft an der Schule tätig. Für die Förderung von Kindern mit Schwierigkeiten im Hören, Sehen oder in der körperlich-motorischen Entwicklung wird mit den zuständigen mobilen Diensten eng zusammengearbeitet. Ebenso besteht eine Kooperation zur Durchführung von Unterrichtshospitationen und Beratungsgesprächen mit Lehrkräften mit dem Osterholzer Beratungs- und Unterstützungssystem. Neben der Inklusion gehören Lesen, musische Bildung und soziales Lernen zu den Eckpfeilern des Schulprofils.

Im Rahmen des Projekts Lokales Inklusions-Netzwerk zur Werte- und Normenbildung im Elementar-, Primar- und Sekundarbereich (LINES III) wird die Beethovenschule zur Modellschule für Inklusion weiterentwickelt. Zunächst wurde zum Schuljahr 2013/2014 die jahrgangsgemischte Eingangsstufe eingerichtet. Mit der Eingangsstufe passt sich die Schule an die individuellen Bedürfnisse ihrer Schüler_innen an, die diese ihrer Lerngeschwindigkeit entsprechend in ein bis drei Jahren durchlaufen können.

Auch die Eltern werden verstärkt in die Schulorganisation eingebunden. In Zusammenarbeit mit Mitarbeiter_innen des LINES-Projekts entwickelte die Beethovenschule ein Konzept, um insbesondere die Eltern mit Migrationshintergrund, die an der Schule stark vertreten sind, besser beteiligen zu können. Das Konzept setzt auf gezielte Ansprache, unter anderem auch durch zwei LINES-Kulturmittlerinnen mit eigenem Migrationshintergrund.

Zudem wurde ein wöchentliches Elterncafé eingerichtet und der Schulleiterrat in Grundbegriffen der Inklusion geschult.

Zum Schulentwicklungsprozess der Beethovenschule zu einer inklusiven Schule gehörte die Überarbeitung des Schulprogramms zum Schuljahr 2014/2015, die mit Workshops, an denen das gesamte pädagogische und nicht pädagogische Team der Schule teilnahm, durch das LINES-Projekt begleitet wurde. (vgl. Niedersächsisches Kultusministerium 2015a)

Weitere Informationen zur Beethovenschule:

<http://www.beethovenschule-ohz.de/>

INTEGRIERTE GESAMTSCHULE SCHAUMBURG

Die Integrierte Gesamtschule Schaumburg ist eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe. Die über 980 Schüler_innen werden von über 100 Lehrer_innen und Mitarbeiter_innen unterrichtet, unterstützt und betreut. Schon seit ihrer Gründung 1991 war die Schule eine Ganztagschule mit rhythmisiertem Tagesablauf. Und auch schon von Anfang an bot die IGS für die Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf Integrationsklassen an.

Dieses Integrationskonzept hat die IGS als Reaktion auf die UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickelt. Ihr Inklusionsverständnis fasst die Schule wie folgt zusammen:

„Für uns beinhaltet Inklusion die bestmögliche Förderung aller Kinder und Jugendlichen – unabhängig davon, welche Form der Unterstützung sie benötigen. Wir gehen davon aus, dass jeder Schüler, jede Schülerin eine individuell passende Unterstützung benötigt, um gut lernen zu können. In diesem Verständnis bezieht sich Inklusion auf alle Schülerinnen und Schüler.“

Bis zum Schuljahr 2013/2014 richtete die IGS jedes Jahr ein bis zwei Integrationsklassen ein. In diesen Klassen wurden bei geringerer Klassengröße und erhöhter Lehrerstundenzahl Schüler_innen mit sonderpädagogischem

Förderbedarf unterrichtet. Seit dem Schuljahr 2013/2014 werden alle Klassen aufsteigend entsprechend dieses Konzepts aufgebaut.

Der Austausch mit einer finnischen Partnerschule führte 2003 zur Einrichtung einer Lernklinik. Das ist ein besonders ausgestatteter Raum, der in der Nähe der Räumlichkeiten der Schulsozialarbeit liegt und von der ersten bis zur sechsten Stunde mit einem Sozialpädagogen/einer Sozialpädagogin oder einer Fachlehrkraft besetzt ist. Hier findet fachbezogene individuelle Förderung in Kleingruppen von vier bis sechs Schüler_innen zur Stärkung der Lesekompetenz und der mathematischen Kompetenz ebenso statt wie die Förderung von Hochbegabungen. Zudem wird die Lernklinik zur individuellen Förderung des Sozialverhaltens genutzt.

Zum individuellen Förderkonzept der IGS Schaumburg gehören das jahrgangsübergreifende Projektlernen in den Jahrgängen fünf bis sieben sowie eine etablierte Feedbackkultur. Ziffernnoten erhalten die Schüler_innen erst ab der neunten Klasse. In den Jahrgängen fünf bis acht erhalten die Schüler_innen und ihre Eltern viermal im Jahr eine schriftliche Dokumentation der individuellen Lernentwicklung. Zum Halbjahres- und Schuljahresende wird den Schüler_innen und Eltern in einem persönlichen Gespräch ein Lernentwicklungsbericht mit fachlichen Beurteilungsbögen übergeben. Hier werden die zu erwerbenden Kompetenzen von der jeweiligen Fachlehrkraft individuell bewertet. Jede_r Schüler_in bekommt zu dieser Gelegenheit einen Brief, in dem die besonderen Schwerpunkte des zurückliegenden Halbjahres beschrieben werden. Zudem werden Entwicklungsmöglichkeiten besprochen und Zielvereinbarungen für das kommende Halbjahr getroffen, die schriftlich festgehalten und im nächsten Gespräch evaluiert werden.

Die IGS Schaumburg war 2015 für den Deutschen Schulpreis nominiert.

Weitere Informationen zur Integrierten Gesamtschule Schaumburg:

<http://www.igsschaumburg.de/>

LITERATUR

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2014): Bildung in Deutschland 2014. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen. Unter: http://www.bildungsbericht.de/daten2014/bb_2014.pdf

Bertelsmann Stiftung (2014): Inklusion in der beruflichen Bildung. Daten, Fakten, offene Fragen. Unter: http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/GP_Inklusion_in_der_beruflichen_Bildung.pdf

Blanck, Jonna M. (2014): Organisationsformen schulischer Integration und Inklusion. Eine vergleichende Betrachtung der 16 Bundesländer. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung. Unter: <http://bibliothek.wzb.eu/pdf/2014/i14-501.pdf>

Blanck, Jonna M. (2015): Die vielen Gesichter der Inklusion. Wie SchülerInnen mit Behinderung unterrichtet werden, unterscheidet sich innerhalb Deutschlands stark. In: Allmendinger, Jutta: WZBrief Bildung. Unter: http://bibliothek.wzb.eu/wzbrief-bildung/WZ-BriefBildung302015_blanck.pdf

Fischer, Christian (2014): Individuelle Förderung als schulische Herausforderung. Friedrich-Ebert-Stiftung. Unter: <http://library.fes.de/pdf-files/studienfoerderung/10650.pdf>

Klemm, Klaus (2012): Zusätzliche Ausgaben für ein inklusives Schulsystem in Deutschland. Bertelsmann Stiftung. Unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Zusaetzl_Ausgaben_inkl_Schulsystem_in_D_Mrz_12.pdf

Klemm, Klaus (2014): Update Inklusion – Datenreport zu den aktuellen Entwicklungen. Bertelsmann Stiftung. Unter: http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_IB_Update_Inklusion_2014.pdf

Klemm, Klaus (2015): Inklusion in Deutschland. Daten und Fakten. Bertelsmann-Stiftung. Unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_IB_Klemm-Studie_Inklusion_2015.pdf

KMK (2010): Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention - VN-BRK) in der schulischen Bildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2010). Unter: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschlusse/2010/2010_11_18-Behindertenrechtkonvention.pdf

KMK (2014a): Sonderpädagogische Förderung in allgemeinen Schulen (ohne Förderschulen) 2013/2014.

KMK (2014b): Sonderpädagogische Förderung in Förderschulen 2013/2014.

KMK (2014c): Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 12.06.2014). Unter: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung-Bildungswissenschaften.pdf

KMK (2015a): Übersicht der Kultusministerkonferenz. Umsetzung der inklusiven Bildung in den Ländern. Stand 13. Januar 2015.

KMK (2015b): Allgemein bildende und berufliche Schulen (Schüler, Klassen, Lehrer und erteilte Unterrichtsstunden nach Bildungsbereichen).

Legal Tribune Online (2014): 13 Kommunen erheben Verfassungsbeschwerde. Unter: <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/inklusion-schulen-kommunalverfassungsbeschwerde-finanzierung/>

Malecki, Andrea (2014): Sonderpädagogischer Förderbedarf – eine differenzierte Analyse. In: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, Oktober 2014. S. 591-601. Unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/BildungForschungKultur/SonderpaedagogischerFoerderbedarf_102014.pdf?__blob=publicationFile

Mißling, Sven/Ückert, Oliver (2014): Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand. Deutsches Institut für Menschenrechte. Unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Studie_Inklusive_Bildung_Schulgesetze_auf_dem_Pruefstand.pdf

Monitor Lehrerbildung (2014): – Fakten zur Inklusion in der Lehrerbildung in Niedersachsen. Unter: http://www.monitor-lehrerbildung.de/export/sites/default/.content/Downloads/Factsheets_Inklusion/Monitor-Lehrerbildung_Inklusion_Factsheet-Niedersachsen.pdf

Monitor Lehrerbildung (2015): Inklusionsorientierte Lehrerbildung – vom Schlagwort zur Realität?! Unter: http://2015.monitor-lehrerbildung.de/export/sites/default/.content/Downloads/Monitor_Lehrerbildung_Inklusion_04_2015.pdf

Niedersächsisches Kultusministerium (2012): Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen. Hinweise für die kommunalen Schulträger. Unter: <http://www.mk.niedersachsen.de/download/66896>

Niedersächsisches Kultusministerium (2014a): Antwort auf die mündliche Anfrage: Gibt es eine Arbeitsgruppe über die Zukunft der Förderschulen emotionale und soziale Entwicklung? Unter: http://www.ker-cuxhaven.de/Dokumente/LER/MK%20Anfragen%20aus%20dem%20Landtag/24.01.2014/140124AG_Zukunft_F%C3%B6rderschulen%20Kopie.pdf

Niedersächsisches Kultusministerium (2014b): Teilhabe und Inklusion in der beruflichen Bildung – Niedersachsen bildet Schulleitungen und Lehrkräfte an berufsbildenden

Schulen weiter. Unter: http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1820&article_id=130278&_psmand=8

Niedersächsisches Kultusministerium (2015a): Niedersachsens Bildung inklusiv gestalten. Unter: http://www.mk.niedersachsen.de/download/97047/Broschuere_Niedersachsens_Bildung_inklusive_gestalten_.pdf

Niedersächsisches Kultusministerium (2015b): Projekt „Teilhabe und Inklusion im Übergang Schule-Beruf in der Modellregion Lüneburg“ erfolgreich abgeschlossen - Heiligenstadt: „Der Grundstein für die inklusive Schule ist auch im berufsbildenden Bereich gelegt“. Unter: http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1820&article_id=134995&_psmand=8

Niedersächsisches Kultusministerium (2015c): Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens - Entwurf eines Gesetzes über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule. Unter: http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1820&article_id=136512&_psmand=8

Nolte, Gerald (2015): Die Schulgesetznovelle 2015. Unter: http://www.mk.niedersachsen.de/download/97846/Die_Schulgesetznovelle_2015_-_Aufsatz_von_Gerald_Nolte_Niedersaechsisches_Kultusministerium.pdf

NSchG (2015): Das Niedersächsische Schulgesetz. Unter: http://www.mk.niedersachsen.de/download/79353/Das_Niedersaechsische_Schulgesetz_NSchG_Lesefassung_Stand_Juni_2015.pdf

Statistisches Bundesamt (2014): Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen. Schuljahr 2013/2014. Fachserie 11, Reihe 1.

United Nations (2006): Convention on the Rights of Persons with Disabilities and Optional Protocol. Unter: <http://www.un.org/disabilities/documents/convention/convoptprot-e.pdf>

Stefan Politze, Bildungspolitischer Sprecher, SPD Niedersachsen

INKLUSIVE BILDUNG IN DER BILDUNGSPOLITISCHEN DEBATTE

DEFINITION, KONZEPTION UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN INKLUSIVER BILDUNG

„Inklusion bedeutet die umfassende und uneingeschränkte Teilhabe jedes Einzelnen am gesellschaftlichen Leben. Dabei soll dem Menschen mit Behinderungen keine Anpassungsleistung, ein Bemühen um Integration, abverlangt werden. Das Ziel ist die aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft, indem ein barrierefreies Umfeld geschaffen wird. Das schließt ausdrücklich das Recht auf Bildung ein. Es ist zu gewährleisten, dass die notwendige und angemessene Unterstützung im jeweiligen Bildungsgang angeboten wird. Teilhabe schließt Fürsorge nicht aus. Niemand darf sich selbst überlassen bleiben. Der Prüfstein für die Inklusion ist das Einbeziehen möglichst aller Menschen mit Behinderungen.“ (Niedersächsisches Kultusministerium 2012: 3)

Mit dem Beschluss des Niedersächsischen Landtages vom 20.03.2012 hat Niedersachsen offiziell die inklusive Schule eingeführt. Ziel ist, die Vorgabe aus der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen, nach der wir zu einer gleichberechtigten, barrierefreien und diskriminierungsfreien Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in allen Bereichen kommen sollen. Dieser Beschluss aus dem Jahr 2012 hatte dabei allerdings mehr symbolischen Charakter. Konkrete Maßnahmen wurden in Niedersachsen erst 2013, nach dem Regierungswechsel, begonnen.

Grundsätzlich wird die inklusive Schule in §4 des Niedersächsischen Schulgesetzes geregelt. Die Zielvorgabe der UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet für die Landesregierung aus SPD und Grünen in Niedersachsen in der Bildungspolitik, dass Kinder mit Behinderungen nicht mehr von anderen Kindern getrennt werden, sondern eine gemeinsame Beschulung allmählich umgesetzt wird.

Aus diesem Grund besagt §4 (2) des Schulgesetzes:

„In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt; die Leistungsanforderungen können von denen der besuchten Schule abweichen.“

Daraus leitet sich nicht nur ab, dass sonderpädagogische Lehrkräfte an den allgemeinen Schulen eingesetzt werden, um Kinder mit Förderbedarfen zu unterstützen, sondern auch, dass die Schulträger die Barrierefreiheit der Schulen gewährleisten müssen.

Ein großer Schritt in Richtung schulischer Inklusion ist ab dem 01.08.2013 gemacht worden. Denn seither nehmen Grundschulen in Niedersachsen alle Schüler_innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen im 1. Schuljahrgang auf. Dieser Schritt war der erste auf dem Weg zur Auflösung der Förderschulen Lernen. Für alle Förderschwerpunkte außer Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung können in der Regel für einen Übergangszeitraum bis 2018 Schwerpunkt-Grundschulen eingerichtet werden. Auf Antrag des Schulträgers kann dieser Zeitraum jedoch bis 2024 verlängert werden.

Mit der Verabschiedung des neuen Schulgesetzes am 03.06.2015 wurde dieser Weg nachvollzogen und konkretisiert, denn die Landesregierung hätte für Exklusion gesorgt, wenn Niedersachsen weiterhin zwei parallele Systeme vorgehalten hätte. Das Gesetz wird nicht umsonst als Bildungschancengesetz bezeichnet, denn es soll gerade im Bereich der Inklusion einige grundsätzliche Veränderungen herbeiführen. Folgerichtig wird die Förderschule Lernen schrittweise auslaufen, so dass dieser Bereich in den kommenden Jahren vollständig inklusiv beschult werden wird. Allerdings hat der Gesetzgeber bewusst eine Regelung vorgesehen, die es den Kindern, die bereits in der Förderschule Lernen beschult werden, ermöglicht, den Bildungsgang auf dieser Schule abzuschließen. Kein Kind muss die Schule mithin verlassen. Insofern ist auch der freie Elternwille nicht eingeschränkt.

Ursprünglich sollten auch die Förderschulen Sprache analog zu den Förderschulen Lernen auslaufen. Jedoch wurde nach einer Anhörung des Kultus-

ministeriums deutlich, dass in diesem Bereich wesentlich mehr Zeit benötigt wird. Das bedeutet, dass die Förderschulen Sprache eine Bestandsgarantie unter der Bedingung erhalten haben, dass sie nach wie vor angewählt werden. Neugründungen sind jedoch ausgeschlossen.

Die Förderschulen – mit Ausnahme der auslaufenden Förderschule Lernen im Primarbereich – sind auch sonderpädagogische Förderzentren. Ihre Aufgabe besteht vor allem darin, „die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht an allen Schulen [zu unterstützen] mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten“ (Niedersächsisches Kultusministerium 2012: 5). Dabei dienen sie nicht nur der Koordination des Einsatzes der Förderschullehrkräfte an den allgemeinen Schulen, sondern auch als Beratungsstellen für Schulträger und Eltern in Sachen Inklusion.

Für die weiterführenden Schulen gilt seit dem 01.08.2013, dass sie aufsteigend mit dem 5. Jahrgang Schüler_innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in allen Förderschwerpunkten im Sekundarbereich I entsprechend der Elternwahl aufnehmen. Auch hier gibt es einen Übergangszeitraum bis 2018, in dem Schwerpunktschulen gebildet werden können, der ebenfalls auf Antrag des Schulträgers bis 2024 verlängert werden kann. Danach allerdings ist jede Schule eine inklusive Schule.

STATUS QUO, ÜBERGANG UND ZIELSETZUNG

„Mit dem Gesetz [zur Einführung der inklusiven Schule vom 23.03.2012] wird das Ziel verfolgt, dass in Niedersachsen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung an jedem Lernort ihren Bedürfnissen und Ansprüchen entsprechend lernen können, die notwendige Qualität und der erforderliche Umfang an Unterstützung für alle Schülerinnen und Schüler gesichert sind, die Zusammenarbeit aller an der Förderung eines Kindes bzw. Jugendlichen beteiligten Personen und Institutionen gewährleistet ist und sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote ein qualitativ hochwertiges gemeinsames Lernen ermöglichen.“ (Niedersächsisches Kultusministerium 2012: 5)

Die aktuelle Diskussionslage im Land Niedersachsen mit schulpolitischen Verbänden, Schulen und Politik sorgt für ein sehr unterschiedliches Bild. Inklusion hat nicht für alle Debattenteilnehmer die gleiche Bedeutung in der Umsetzung. So wird von manchen Verbänden eine Rücknahme des Auslaufens der Förderschulen Lernen gefordert. Dass Inklusion im Schulbereich gemeinsames Beschulen bedeutet, lehnen sie ab. In diesem Zusammenhang muss man darauf hinweisen, dass ursprünglich auch CDU und FDP hinter dem Auslaufen der Förderschulen Lernen standen, diesen Kurs jedoch stark aufgeweicht und zum Teil zugunsten einer allgemeinen Schelte gegen die Landesregierung wieder verlassen haben.

Den Regierungsfractionen SPD und Grüne sowie der Landesregierung ist bewusst, dass eine Umsetzung der Inklusion nicht einfach verordnet werden kann. Derzeit wird insgesamt Druck aus der Debatte genommen, um mehr Zeit für die Entwicklung regionaler Inklusionskonzepte zu geben. Aus diesem Grund ist mit dem neuen Schulgesetz am 03.06.2015 beschlossen worden, dass der Zeitraum zur Umgestaltung in ein inklusives Schulsystem von 2018 auf 2024 verlängert wird. Gleichzeitig wird deutlich darauf hingewiesen, dass ein Zurückfallen in das alte exklusive Schulsystem nicht zur Debatte steht. Dieser Kurs wird auch von den meisten und größten Verbänden mitgetragen. Sie alle verstehen, dass Inklusion nur miteinander gelingen kann.

Dieses Miteinander schließt selbstverständlich auch die Schulträger mit ein. In der Regel sind in Niedersachsen die Kommunen Schulträger, vereinzelt gibt es jedoch auch Schulen in freier Trägerschaft. Da die Schulträger für die bauliche Ausgestaltung der Schulen verantwortlich sind, hängt es von ihnen und ihren Investitionen ab, inwieweit Barrierefreiheit hergestellt werden kann, die elementarer Bestandteil einer inklusiven Schule ist. Gleichwohl gibt es hierbei sehr unterschiedliche Anforderungen an die Schulträger, so dass es individueller Lösungen für einzelne Regionen in Niedersachsen bedarf. Ein konkretes Beispiel wäre: Ob an einer Schule besser eine Rampe oder ein Aufzug gebaut werden sollte, um Rollstuhlfahrer_innen den Zugang ohne fremde Hilfe zu ermöglichen, und wie diese ausgestaltet werden, kann nicht das Land entscheiden, sondern nur die Schulträger, die die Situation vor Ort im Zweifel am besten kennen, in Zusammenarbeit mit den Verbänden. Aktuell werden bereits viele Schulen durch die Schulträger im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen barrierefrei gestaltet.

Im September 2015 billigte das Kabinett der Niedersächsischen Landesregierung einen Gesetzentwurf, der vorsieht, dass das Land für bauliche Maßnahmen, die den Schulträgern aufgrund der Einführung der inklusiven Schule entstehen, in 2015 11,7 Millionen Euro und ab 2016 20 Millionen Euro jährlich zur Verfügung stellt. Auf diese Summen hatten sich Kultusministerium und kommunale Spitzenverbände im November 2014 geeinigt, nachdem dreizehn Kommunen Kommunalverfassungsbeschwerde wegen Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip einlegten. Im Gegenzug werden die Kommunen ihre Beschwerde zurückziehen. (vgl. Niedersächsisches Kultusministerium 2015)

Die finanzielle Beteiligung des Landes an den Kosten der Inklusion ist ein wichtiger Schritt, um die Kommunen in ihrer Aufgabe zu unterstützen. Darüber hinaus werden zusätzlich für die schulische Inklusion in 2015 5,8 Millionen Euro und ab 2016 10 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, wodurch das Land Niedersachsen auch eine qualitative Weiterentwicklung der schulischen Inklusion finanziell unterstützt. An dieser Stelle ist besonders erwähnenswert, dass diese zusätzlichen Mittel nicht zu Lasten von Lehrkräftestellen gehen, wie von einigen Seiten behauptet. Richtig ist, dass bereits 17,5 Millionen Euro von der Landesregierung im Haushaltsentwurf vom 25.07.2014 eingeplant waren.

In der laufenden Legislatur investiert die Niedersächsische Landesregierung zwischen 2014 und 2018 insgesamt 1,1 Milliarden Euro in inklusive Bildung. Diese Mittel sollen zum Beispiel die Entwicklung von sogenannten „Regionalstellen Inklusion“ je Landkreis unterstützen. Darüber hinaus sind 20 Millionen Euro für Fortbildungsmaßnahmen in den Landeshaushalt eingestellt worden, durch die seit Ende 2014 Fortbildung in den Studienseminaren und künftig auch direkt in den Grundschulen finanziert wird sowie Ergänzungsqualifikationen für sonderpädagogische Bereiche ermöglicht werden.

Die Grundlage für die Niedersächsische Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen SPD und Grüne zur Umgestaltung des Schulsystems hin zur Inklusion ist folgende: Wenn Schulen mit Förderschwerpunkt ersetzt werden, muss die Schule, die sie ersetzt, eine adäquate Ausstattung haben, um die Kinder mit Förderbedarf beschulen zu können. Damit Inklusion gelingen kann, sind demnach eine angemessene Ausstattung mit Sachmitteln zur Unterstützung der sonderpädagogischen Betreuung und Beschulung und eine sonderpädagogische Lehrkraft, die an die allgemeine Schule kommt, nötig.

POLITISCHER UND GESELLSCHAFTLICHER DISKURS

Die mit Abstand größte Herausforderung der inklusiven Bildung ist, allen Beteiligten zu verdeutlichen, was überhaupt unter Inklusion zu verstehen ist. Natürlich kennen alle Akteure in Niedersachsen in diesem Bereich die Formulierung der UN-Behindertenrechtskonvention, dass eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ermöglicht werden muss. Verinnerlicht haben das allerdings in der öffentlichen Debatte nicht alle, denn letzten Endes beginnt Inklusion in den Köpfen der Menschen und damit auch im Umdenken derer, die politisch im Bereich Bildung handeln.

Wie bereits erwähnt, sieht der Großteil der schulpolitischen Verbände in Niedersachsen die Herausforderung der Inklusion ebenfalls darin, dass wir ein gemeinsames Beschulen behinderter Kinder mit nicht-behinderten Kindern schaffen und sie nicht vom allgemeinen Schulsystem „exkludieren“. Allerdings gibt es auch andere Verbände, die diesen Gedanken nicht verinnerlicht haben. Die Online-Petition des konservativen Philologenverbandes und Verbandes der Elternräte der Gymnasien in Niedersachsen kritisierte sogar explizit das schrittweise Auslaufen der Förderschule Lernen und forderte eine Rücknahme dieser Reform.

Von diesen beiden Verbänden haben sich in der laufenden Legislatur auch die CDU und die FDP im Landtag treiben lassen und sind teilweise hinter ihre eigenen Beschlusslagen zur Inklusion und hinter dem, was sie selbst in ihrer Regierungszeit 2012 schon mit auf den Weg gebracht hatten, zurückgefallen. Das wurde unter anderem in der Landtagsdebatte zum Beschluss des neuen Schulgesetzes deutlich, in der seitens der CDU das Auslaufen der Förderschule Lernen in Frage gestellt wurde, ein Beschluss, der 2012 von der Regierung aus CDU und FDP initiiert wurde. (Vgl. Stenografischer Dienst des Nds. Landtages 2015: 6229ff.)

Die Regierungsfractionen SPD und Grüne hatten zunächst vorgesehen, dass neben dem Auslaufen der Förderschule Lernen auch die Förderschule Sprache allmählich auslaufen sollte. In einer Anhörung des Kultusministeriums im vierten Quartal 2014 wurde jedoch deutlich, dass dafür wesentlich mehr Zeit benötigt wird. Dementsprechend gibt es seither eine Bestandsgarantie für die existierenden Förderschulen Sprache mit der

Einschränkung, dass sie nach wie vor in ausreichender Zahl angewählt werden müssen.

Dieser Teil des Weges zur Inklusion im Schulwesen ist im Übrigen auch ein gutes Beispiel für den Politikstil der Niedersächsischen Landesregierung, den SPD und Grüne seit der Regierungsübernahme 2013 eingeführt haben. Er setzt auf Dialog, benennt aber dennoch klare Ziele. Dieser dialogische Ansatz wird in der zweiten Hälfte 2015 fortgesetzt: Der richtige Weg zur Inklusion soll noch einmal zwischen Kultusministerium, Verbänden und Politik ausgehandelt werden.

Die Lehrkräfte in Niedersachsen betrachten das Thema Inklusion differenziert. Es gibt viel Skepsis, aber auch viel Mut und Unterstützung. Die Skepsis rührt vor allen Dingen daher, dass man sich teilweise noch nicht konkret vorstellen kann, wie die gemeinsame Beschulung an der eigenen Schule aussehen kann. Vor allem Lehrkräfte an Gymnasien äußern immer wieder in verschiedenen Zusammenhängen solcherart Einwände. Dabei sollte jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass gerade die Gymnasien durch die Rückkehr zum Abitur nach 13 Jahren (das sogenannte G9) im neuen Schulgesetz, die auf eine sehr breite Zustimmung unter fast allen Verbänden und allen Parteien im Niedersächsischen Landtag stößt, keine Nachteile mehr gegenüber den Gesamtschulen in der zeitlichen Versorgung der Schülerschaft haben. Das bedeutet im Endeffekt, dass auch die Gymnasien deutlich inklusiver werden können als bislang, denn mehr Zeit bei gleichem Lernstoff bedeutet auch mehr Vertiefung und letztlich auch intensivere Betreuung.

QUELLEN

Niedersächsisches Kultusministerium (2012): Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen. Hinweise für die kommunalen Schulträger. Unter: <http://www.mk.niedersachsen.de/download/66896>

Niedersächsisches Kultusministerium (2015): Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens - Entwurf eines Gesetzes über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule. Unter: http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1820&article_id=136512&psmand=8

NSchG (2015): Das Niedersächsische Schulgesetz. Unter: http://www.mk.niedersachsen.de/download/79353/Das_Niedersaechsische_Schulgesetz_NSchG_Lesefassung_Stand_Juni_2015.pdf

Stenografischer Dienst des Nds. Landtages (2015): Plenarsitzung vom 03.06.2015. Unter: http://www.landtag-niedersachsen.de/parlamentsdokumente/steno/17_wp/2015/endber064.pdf

BISHER ERSCIENEN:

INKLUSIVE BILDUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG Teil 1 des Ländervergleichs
Valerie Lange, Klaus Käppler (November 2015)

IMPRESSUM

ISBN: 978-3-95861-316-4

1. Auflage

© 2015, by Friedrich-Ebert-Stiftung
Hiroshimastraße 17, 10785 Berlin

Abteilung Studienförderung
Redaktion: Marei John-Ohnesorg,
Marion Stichler, Lukas Daubner
Umschlaggestaltung und Satz:
minus Design, Berlin
Druck: Brandt GmbH Bonn
Printed in Germany 2015

